

Bezirksgericht Zürich

4. Abteilung als untere kantonale Aufsichtsbehörde
über Betreibungsämter



Geschäft Nr. CB110024-L/U

Mitwirkend: Bezirksrichter lic.iur. Ernst als Vorsitzender, Bezirksrichterin
lic.iur. Dimitrov Horlacher und Ersatzrichter lic.iur. Bannwart sowie
Gerichtsschreiber lic.iur. Ryser.

Zirkulationsbeschluss vom 12. Juli 2011

in Sachen

Enrico Kurt Zingg, geboren 10. Februar 1959, von Bürglen/TG, Hörnlistr. 7,
8057 Zürich,
Beschwerdeführer

gegen

Betreibungsamt Zürich 2, Ulmbergstr. 1, Postfach 1561, 8027 Zürich,
Beschwerdegegner

betreffend **Kostenbeschwerde / Aufsichtsanzeige**

Erwägungen:

1. Am 14. Februar 2011 ersuchte der Beschwerdeführer das Betreibungsamt Zürich 2 um Auskunft über sich selbst aus dem Betreibungsregister seines Betreibungskreises (Selbstauskunft; act. 1 S. 2). Das Betreibungsamt Zürich 2 stellte dem Beschwerdeführer gleichentags einen Auszug aus dem Betreibungsregister aus (act. 2/1).

2.

2.1. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 22. Februar 2011 rechtzeitig (Art. 17 Abs. 2 SchKG; act. 1 S. 1 f. i.V.m. act. 2/1) Beschwerde mit folgendem

Rechtsbegehren:

(act. 1 S. 1 f.)

- "1. Es soll festgestellt werden, dass die Beschwerdegegnerin eine zusätzliche Gebühr von CHF 10.– für die Überprüfung der Meldeverhältnisse bei Selbstauskünften zu unrecht erhebt.
2. Die Beschwerdegegnerin soll angewiesen werden, es in Zukunft zu unterlassen, Anordnungen zu erlassen, die eine zusätzliche Gebühr für die Überprüfung der Wohnsitzeverhältnisse von Gesuchstellern für Selbstauskünfte vorschreiben.
3. Eventualiter soll die Beschwerdegegnerin angewiesen werden, eine Mitteilung ihres Amtes, wonach für Selbstauskünfte das Vorweisen eines amtlichen Wohnsitze nachweises erforderlich ist, allen Einwohnern ihres Betreibungsamtkreises durch geeignete öffentliche Publikation bekannt zu machen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

Zur Begründung brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass das Vorgehen des Betreibungsamtes Zürich 2 bei Anfragen zur Auskunft über sich selbst aus dem Betreibungsregister des besagten Betreibungsamtkreises (sog. Selbstauskunft) weder angemessen noch verhältnismässig sei. Die Überprüfung der Meldeverhältnisse mittels Schriftenempfangsschein würden an dem Resultat nichts ändern, ob ein Eintrag im Betreibungsregister vorhanden sei oder nicht.

Zudem könne das angefragte Betreibungsamt eine Aktennotiz auf die Auskunft anbringen, wonach die Tatsache zu vermerken sei, dass der Anfrager in diesem Betreibungsamtskreis keinen Wohnsitz habe. Ferner führte der Beschwerdeführer an, dass durch das Verlangen eines Schriftenempfangsscheins der Missbrauch, somit das Erlangen einer "leeren" Betreuungsauskunft durch einen beliebigen Betreibungsamtskreis, nicht verhindert werden könne. Zudem bestehe eine Ungleichbehandlung bezüglich der Auferlegung von Gebühren bei Anfragen von Gläubigern und bei Anfragen um eine Selbstauskunft. Des Weiteren fehle es an einer gesetzlichen Grundlage zur Erhebung einer weiteren Gebühr neben der Pauschalgebühr (Art. 12a GebV SchKG), für die durch das Betreibungsamt erbrachte Dienstleistung der Überprüfung der Wohnsitzverhältnisse des Anfragers. Es sei deshalb für die Rechtssicherheit und für den Schutz aller künftiger Anfrager zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen das Betreibungsamt Zürich 2 Gebühren für die Überprüfung der Meldeverhältnisse erheben dürfe (act. 1 S. 2 ff.).

2.2. Mit Zirkulationsbeschluss vom 25. Februar 2011 wurde die Beschwerde dem Betreibungsamt Zürich 2 zur Vernehmlassung zugestellt (act. 3 und act. 4/1-2). Das Betreibungsamt beantragte in seiner Vernehmlassung vom 10. März 2011 die Abweisung der Beschwerde (act. 5).

2.3. Das Verfahren erweist sich nunmehr als spruchreif. Auf die Vorbringen der Beteiligten ist nachfolgend einzugehen, soweit dies unter Hinweis auf Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 und 3 SchKG notwendig erscheint.

3.

3.1. Zur Beschwerde legitimiert ist nur, wer durch die angefochtene Verfügung oder die Rechtsverweigerung berührt ist und in seinen rechtlich geschützten Interessen verletzt wird. Das Interesse kann auch bloss tatsächlicher Art sein, doch muss es auf jeden Fall schutzwürdig sein. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die rechtliche oder tatsächliche Stellung des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Beschwerdeverfahrens unmittelbar beeinflusst werden kann. Die Beschwerde muss einem praktischen Zweck der Vollstreckung dienen. Andernfalls ist sie unzulässig. Beschwerden, die nicht die Aufhebung, Berichtigung oder Anordnung

einer Verfügung bezwecken, sondern nur auf Feststellung einer Gesetzeswidrigkeit abzielen, sind unzulässig.

3.2. Vorliegend zielt die Beschwerde nicht auf die Aufhebung, Berichtigung oder Anordnung einer Verfügung ab, wurde dem Beschwerdeführer doch der Auszug aus dem ihn betreffenden Betreibungsregister in Form einer summarischen Auskunft am 14. Februar 2011 per A-Post zugestellt. Ausserdem auferlegte das Betreibungsamt Zürich 2 ihm keine Gebühr für die Adressnachforschung, da – aufgrund der dem Betreibungsamt bekannten Meldeverhältnisses des Beschwerdeführers aus früheren Verfahren – keine solche vorzunehmen war (act. 2/1 und act. 5 Ziff. 12 S. 4). Deshalb fehlt der vorliegenden Beschwerde grundsätzlich das aktuelle praktische Bedürfnis. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann aber von diesem Erfordernis des aktuellen praktischen Bedürfnisses abgewichen werden, wenn der angefochtene Akt sich jederzeit wiederholen kann und die Beschwerde grundsätzliche Fragen aufwirft, die das Gericht im Falle des Nichteintretens überhaupt nie beurteilen könnte (BGE 99 III 58, 61 E. 3; BSK SchKG I - Flavio Cometta/Urs Peter Möckli, Art. 17 N 7). So macht der Beschwerdeführer denn auch geltend, es bestehe ein allgemeines Bedürfnis zu wissen, ob beim Bestellen eines Betreibungsregisterauszuges über sich selber und eine vom Betreibungsamt vorgenommene Abklärung der Wohnsitzeverhältnisse nebst der Gebühr von Art. 12a der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) noch weitere Gebühren in Rechnung gestellt werden dürften oder nicht (act. 1 S. 3 ff.).

3.3.

3.3.1. Zu den vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen hat sich das Obergericht kürzlich geäussert (Urteil PS110020-O/U des Obergerichtes des Kantons Zürich als obere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen vom 9. März 2011; nachfolgend Obergerichtsurteil; zu den Ergebnissen vgl. hinten 4.).

3.3.2. Zunächst hat das Obergericht festgehalten, dass eine Wohnsitzüberprüfung durch das Betreibungsamt gerechtfertigt sei, sofern die Auskunft verlangende Person dem Betreibungsamt nicht bekannt sei und dem Gesuch auch kein Schrif-

tenempfangsschein beigelegt habe. Es gehe insbesondere um die Verhinderung von Missbrauch bzw. dass jemand aufgrund einer falschen Wohnsitzangabe, würde diese vom Betreibungsamt nicht überprüft, in einem anderen Betreibungskreis einen "leeren" Betreibungsregisterauszug erwirke, um diesen dann, etwa im Verkehr mit potentiellen Gläubigern, missbräuchlich zu verwenden (Obergerichtsurteil E. 6.).

3.3.3. Was des Weiteren die Kosten für die Selbstauskunft anbelangt, ist der am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Art. 12a GebV SchKG massgebend. Demgemäss beträgt die Gebühr für einen schriftlichen Auszug aus dem Betreibungsregister unabhängig von der Seitenzahl Fr. 17.00, bei Zustellung an den Antragsteller per Post, Fax oder elektronisch Fr. 18.00, bei eingeschriebener Zustellung Fr. 22.00 (Art. 12a Abs. 1 und 2 GebV SchKG). Nun hat das Obergericht entschieden, dass sich diese Gebühren nur auf den schriftlichen Auszug aus dem Betreibungsregister, d.h. auf das Dokument als solches beziehen. Die Verrechnung von Gebühren bei zulässigen Abklärungen im Zusammenhang mit der Betreuungsauskunft werde durch Art. 12a GebV SchKG aber nicht ausgeschlossen (Obergerichtsurteil E. 7.1). Mit anderen Worten kann das Betreibungsamt für die Adressnachforschung bezüglich eines Gesuchstellers, der die nötigen Unterlagen zum Nachweis des Wohnsitzes wie den Schriftenempfangsschein nicht von sich aus vorgelegt hat, nebst der Gebühr gemäss Art. 12a GebV SchKG grundsätzlich eine weitere Gebühr von Fr. 10.00 verlangen. Voraussetzung hierfür ist allerdings gemäss Obergericht, dass die anfragende Person über die Notwendigkeit des Beibringens des Schriftenempfangsscheins bzw. der Meldebestätigung, ansonsten das Betreibungsamt selber eine kostenpflichtige Adressnachforschung unternehmen würde, in Kenntnis gesetzt wird (Obergerichtsurteil E. 7.3).

3.3.4. Wie aus dem Aushang des Betreibungsamtes Zürich 2 in seinem Amtslokal betreffend Selbstauskünfte ersichtlich ist, werden anfragende Personen auf den Nachweis der Meldeverhältnisse aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird darüber informiert, dass auf Wunsch der anfragenden Person das Amt selber die notwendige Überprüfung beim Personenmeldeamt direkt vornehme, wofür es der anfragenden Person allerdings Fr. 10.00 weiterbelasten müsse (vgl. das vom Be-

schwerdeführer eingereichte Foto dieses Aushangs, act. 2/3). Eine anfragende Person, welche im Amtslokal eine Selbstauskunft verlangt, wird also bereits durch diesen Aushang umfassend über die allgemeinen und die allfällig zusätzlich entstehenden Gebühren informiert.

Darüber hinaus räumte der Beschwerdeführer selber ein, dass er am Schalter des Betreibungsamtes Zürich 2 mündlich darüber informiert worden sei, dass eine kostenpflichtige Adressnachforschung durch das Betreibungsamt vorgenommen werde, sofern er insbesondere den Schriftenempfangsschein nicht vorlege und trotzdem auf einer Selbstauskunft bestehe (act. 1 S. 2). Es scheint durchaus Praxis des Betreibungsamtes Zürich 2 zu sein, einen Gesuchsteller auch mündlich nochmals über die allenfalls entstehenden Gebühren zu informieren (vgl. act. 6). Demnach ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Person, welche im Amtslokal des Betreibungsamtes Zürich 2 um Selbstauskunft ersucht, nicht genügend über die entsprechenden Gebühren informiert werden würde. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers drängt es sich damit nicht auf, die Einwohner, welche im Zuständigkeitsbereich des Betreibungsamtes Zürich 2 ihren Wohnsitz haben, durch entsprechende Publikation über die Gebührenerhebung im Zusammenhang mit einer Selbstauskunft zu informieren (vgl. auch <http://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/portal/Deutsch/Beitreibungsaeemter/Betreibungsamt/Formulare%20und%20Merkblaetter/Auskunft/Auskunft5.pdf>; act. 1 S. 1 f.; vorne 2.1.).

4.

4.1. Es drängt sich vorliegend jedoch auf, zum standardmässig formulierten Vorbehalt in jedem Betreibungsregisterauszug von Amtes wegen Stellung zu nehmen (§ 17 Abs. 1 EG SchKG [SR 281] und § 81 Abs. 1 lit. c GOG). Dieser Vorbehalt hat folgenden Wortlaut (vgl. Form. ZH134-136, EDV120-122ZH, 63207-63209 KDMZ; act. 2/1; vgl. auch act. 1 S. 5):

"Unsere Erhebungen beschränken sich auf die oben angeführten, vom Gesuchsteller genannten Namen, Vornamen und Adresse(n). Ob und wie lange die genannte Person in unserem Betreibungskreis wohnt(e), wurde nicht überprüft. Auskünfte über grössere Zeiträume erteilen wir nur auf ausdrückliches Verlangen."

Das Betreibungsamt hält an diesem Vorbehalt – in jedem Fall – ausdrücklich fest (act. 5 Ziff. 20 S. 5).

4.2. Sofern durch das Betreibungsamt eine berechtigte (kostenpflichtige) Überprüfung der Wohnsitzeverhältnisse beim Personenmeldeamt vorgenommen wird, ist dieser Vorbehalt gemäss dem genannten Obergerichtsurteil jedoch nicht gerechtfertigt (der vom Betreibungsamt zitierte Entscheid NR010081/U E. 5.2. des Obergerichts vom 15. März 2002 ist insofern überholt, act. 5 Ziff. 20 S. 5). Es sei widersprüchlich, wenn ein Betreibungsamt aus berechtigten Gründen eine Wohnsitzüberprüfung vornehme, dann aber doch den zitierten Vorbehalt im Betreibungsregisterauszug aufführe. Dies würde dazu führen, dass der Gesuchsteller für eine Dienstleistung bezahlen müsste, deren Inhalt ihm hernach im Betreibungsregisterauszug nicht nur nicht bestätigt, sondern gänzlich ins Gegenteil verkehrt werde (Obergerichtsurteil E. 7.2).

4.3. Ausserdem werde der falsche Eindruck erweckt, dass eine Überprüfung der Personalien, des Wohnsitzes und der Wohnsitzdauer nicht stattgefunden habe, obschon aufgrund der Abklärungen durch das Betreibungsamt im Betreibungsregisterauszug – in der Regel – das Zuzugsdatum in den Betreibungskreis aufgeführt sei. Aus dem Betreibungsregisterauszug ergebe sich auch die Dauer des Wohnsitzes im betreffenden Betreibungskreis, nämlich ab Zuzugsdatum bis mindestens zum Zeitpunkt der Ausstellung der Auskunft. Sofern die anfragende Person nur eine beschränkte Zeit im betreffenden Betreibungskreis gewohnt habe, führe das Betreibungsamt die Aufenthaltsdauer im Betreibungsregisterauszug ausdrücklich auf (<http://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/portal/Deutsch/Betreibungsamter/Betreibungsamt/Formulare%20und%20Merkblaetter/Auskunft/Auskunft5.pdf>; Obergerichtsurteil, a.a.O.).

4.4. Demzufolge ist es nicht angezeigt, den oben zitierten – standardmässig formulierten – Vorbehalt (vorne 4.1.) im Betreibungsregisterauszug anzubringen, wenn das Betreibungsamt aus berechtigten Gründen eine Wohnsitzüberprüfung der anfragenden Person vorgenommen hat. Das Betreibungsamt Zürich 2 ist deshalb von Amtes wegen anzuweisen, im Falle einer berechtigten (kostenpflichtigen) Wohnsitzüberprüfung durch das Amt den Vorbehalt, wonach die Erhebungen

sich hinsichtlich der Personalien nur auf Angaben des Gesuchstellers stützen und Wohnsitz und Dauer des Wohnsitzes nicht überprüft worden seien, zu unterlassen (vgl. Obergerichtsurteil E. 8. am Ende). Der letzte Satz des standardmässig formulierten Vorbehaltes, wonach Auskünfte über grössere Zeiträume nur auf ausdrückliches Verlangen erteilt würden, ist davon nicht betroffen (vgl. vorne 4.1.).

5. Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos; Parteientschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. ~~Das Betreibungsamt Zürich 2 wird angewiesen, den standardmässig formulierten Vorbehalt in den Formularen betreffend Betreibungsregisterauskunft bei einer Wohnsitzüberprüfung durch das Amt im Sinne der Erwägungen anzupassen.~~
3. Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer gegen Rückschein sowie an das Betreibungsamt Zürich 2 gegen Empfangsschein.
4. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Diese Frist steht während der Gerichtsferien nicht still.

Der Gerichtsschreiber



versandt am: 14. Juli 2011

26. Juli 2011

- 8. Aug. 2011